

Allgemeine Hinweise

Ganzjährig ohne Genehmigung zulässig sind:

- schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
- Maßnahmen die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
- das seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des zulässigen Lichtraumprofils handelt (s. hinten)

Es gilt jedoch der Appell, auch die erlaubten Schnitte in der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Mitte Juli) zu vermeiden

1. Oktober bis 28. Februar:

Gehölzrückschnitte sind möglich, es gilt jedoch:

- Erlaubnisvorbehalt in den Landschaftsschutzgebieten „Leinetal“ und „Nordöstliche Göttinger Hochflächen“
- Befreiung vom Verbotsbestand in den Naturschutzgebieten durch die Untere Naturschutzbehörde
- Die Baumschutzsatzung der Stadt Göttingen
- Entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen

Immer zu beachten ist:

- Ob es sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. **§ 29 BNatSchG** und gem. **§ 22 NAGBNatSchG** handelt
- Ob es sich um geschützte Biotope gem. **§ 30 BNatSchG** und gem. **§ 24 NAGBNatSchG** handelt
- Ob Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten gem. **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** betroffen sind
- Ob besonders geschützte Arten nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** betroffen sind

Schon das Vorhandensein entsprechender Strukturen wie z.B. Baumhöhlen oder verlassene Nester reicht aus, um eine weitere Überprüfung einzuleiten

Checkliste

Wenn Sie eine oder mehrere der folgenden Fragen mit „Ja“ beantworten, ist der geplante Gehölzschnitt oder die geplante Fällung/ Rodung entweder nicht erlaubt oder bedarf einer Genehmigung!

- ✗ Ist der Eingriff zwischen dem 1. März und dem 30. September geplant?
- ✗ Liegt das betroffene Gehölz im Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet?
- ✗ Ist der Baum ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 100 cm gemessen auf 1 m über dem Boden? (Baumschutzsatzung beachten)
- ✗ Gibt es einen Bebauungsplan mit weitergehenden Festsetzungen zu vorhandenen Bäumen und Gehölzen?
- ✗ Handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil oder ein geschütztes Biotop?
- ✗ Sind wildlebende bzw. geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden?

➔ Nehmen Sie in diesen oder in Zweifelsfällen bitte Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde (0551-400 3316) auf!

Für Landwirte...



... ist der Erhalt von Agrarfördermitteln an die Erfüllung bestimmter Vorgaben gekoppelt, zu denen gehört, dass bestimmte Landschaftselemente weder ganz noch teilweise beseitigt werden dürfen

➔ **Cross Compliance** Bestimmungen

Hecken: mind. 10 m Länge, Durchschnittsbreite bis zu 15 m

Feldgehölze: mind. 50 m² bis höchstens 2 000 m²

Baumreihen: mind. 5 Bäume, Länge von mind. 50 m

Lichtraumprofil

Hauptwirtschaftswege (Beton, Bitumen, Schotter)	max. 4,5 x 4,5 m
Nebenwirtschaftswege (Erd-, Graswege, Gleise)	max. 3,5 x 3,5 m



Leitfaden für Gehölzpflege



© Stadt Göttingen

Gehölze sind wichtiger Bestandteil eines intakten Naturhaushalts:

Ökologische Funktion:

- Lebensstätten von Tieren und Pflanzen
- Schutzfunktion (Wind, Staub, Lärm, Sonne)
- Sauerstoffproduktion und CO₂-Fixierung
- Vernetzungselemente

Landwirtschaftlicher Nutzen:

- Minderung der Bodenerosion
- Erhöhung der Wasseraufnahmefähigkeit
- Positive Beeinflussung des Mikroklimas

Gesellschaftliche Wirkung:

- Strukturierung der Landschaft
- Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes
- Erholungsfunktion insbesondere in besiedelten Bereichen

Warum Gehölzpflege?

- Erhalt der gewünschten Form des Gehölzes und dessen Vitalität
- Verhinderung von Überalterung und Verkahlung ganzer Gehölzabschnitte
- Erhalt der standortgerechten heimischen Bäume und Sträucher, sowie vorgelagerter Wildkrautsäume
- Gepflegte und blühende Gehölze haben einen positiven Einfluss auf das Stadt- und Landschaftsbild

Besonders geschützte Arten

- Alle europäischen Vogelarten
- Alle heimischen Fledermausarten
- Haselmäuse
- Hornissen



Foto: Haselmaus von Dieter Bark, NABU Thüringen. Bearbeitet durch Stadt Göttingen.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Ausführung	Ziel
Schnittführung direkt am Stamm bzw. am verbleibenden Leitast	- Schnelles Überwallen - Wenige Eintrittsmöglichkeiten für Schadorganismen
Kleine glatte Schnittfläche, leicht nach außen geneigt → Die Entstehung von Aststummeln, Ausfransungen, Rissen, Rindenschäden und größeren Wundstellen so weit wie möglich vermeiden	- Abfluss von Niederschlagswasser - Wenige Eintrittsmöglichkeiten für Schadorganismen
Mindestabstand zum Wurzelhals bzw. zur Bodenoberfläche von 20, besser 30 cm (siehe Abbildung)	- Austreiben aus dem Stumpf, nicht aus den Wurzelknospen (bei zu tief angesetztem Schnitt → erhöhter Unterhaltungsaufwand) - Verdichtung im unteren Bereich - Verjüngung
Einseitige oder abschnittsweise versetzte Pflege von Gehölzstrukturen entlang von Straßen, Wegen, Gewässerläufen und Gräben → 20 m - 50 m Länge oder nicht mehr als 1/3 des Gehölzbestandes	- Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion - Schutz der Tierwelt - Förderung der Struktur- und Lebensraumvielfalt
Zeitlich versetztes (alle 8-15 Jahre) „Auf den Stock setzen“ von Gehölzstrukturen entlang von Straßen, Wegen, Gewässerläufen und Gräben	- Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion - Schutz der Tierwelt - Förderung der Struktur- und Lebensraumvielfalt
Bevorzugt einzelstammweise, selektive Eingriffe (im Vergleich zu schematischen, großflächige Maßnahmen)	- Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion - Z.B. kann bei kleinen Hecken das „auf den Stock setzen“ durch ein punktuell Auslichten ersetzt werden
Schnittgut abtransportieren (oder gesonderte Regelungen treffen, z.B. Benjeshecke u.a.)	- Nährstoffanreicherung im Boden durch Mulch soll verhindert werden - Wachstum der Krautflora soll ermöglicht werden

Verwendung von Maschinen

- Alle Gerätschaften müssen geschärft sein, glatte Schnittflächen hinterlassen und dürfen die verbleibenden Stümpfe nicht ausfransen oder aufbrechen
 - Risse, ausgefranzte Äste und aufgeplatzte Stämme sind Eintrittsstellen für Feuchtigkeit und Pilzsporen
 - Fäulniserreger zersetzen den Stock und destabilisieren das Gehölz
 - Risiken z.B. für den Straßenverkehr können entstehen
- Keine Verwendung von an Fahrzeugen montierten Gerätschaften (v.a. Baumscheren, Schlegel- und Rotationsmulcher)
- Kein alleiniger Einsatz von Knickscheren oder hydraulisch angetriebenen Schleglern/ Mulchköpfen/ Fällköpfen
- Handgeführte Motorsägen, Hoch-Entaster oder Lichtraum-Profilschneider dürfen verwendet werden

